

Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht Strukturprinzipien des Weltrechts

Angelika Emmerich-Fritsche

Thesenpapier

- Der Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht ist angesichts der Globalisierung, dem Entstehen einer „globalen Risikogesellschaft“ (Ulrich Beck), der Denationalisierung und Privatisierung der Weltgesellschaft sachlich konsequent und angesichts des Versagens (auch mächtiger) Staaten zur Lösung globaler Probleme sowie dem Erstarren nichtstaatlicher global player realistisch.
- Folgende Fragen stellen sich: *Was ist Weltrecht? Wie kann Weltrecht begründet werden? Warum und in welchem Umfang benötigen wir eine Weltverfassung? Wie wirkt die Globalisierung auf die Rechtsentwicklung? Wie unterscheidet sich Weltrecht vom Völkerrecht? Ist kosmopolitische Demokratie möglich? Zeigt sich bereits ein Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht in Lehre und Praxis? Welche Wege zur Entwicklung des Weltrechts eröffnen sich dabei?*

I. Was ist Weltrecht und wie kann es begründet werden?

1. Weltrecht ist Menschenrechtsrecht, Ausdruck des Paradigmenwechsels, öffentliches Recht, unter Umständen sogar Weltstaatsrecht, aber auch privates transnationales Recht.

2. *Privates Weltrecht* (z. B. *lex mercatoria*) schaffen Individuen, Unternehmen, Vereinigungen und Organisationen autonom oder selbstverwaltend, korporativ jenseits staatsförmlicher Prozesse, transnational, insbesondere durch Vertragsordnungen, aber auch unterhalb strikt rechtlicher Verbindlichkeit über *soft law* und freiwillige Verhaltensnormen. Solche *global player* erlangen partielle Rechts- und Handlungsfähigkeit im System einer *global governance*.

3. Weltrecht als öffentliches Recht verlangt ungeachtet der Vielzahl der staatlichen Ordnungen sowie funktionalen Teilweltordnungen eine *Weltrechtsgemeinschaft*, beschränkt auf diejenigen Angelegenheiten, welche die gesamte Menschheit betreffen.

4. Weltrecht als Menschenrechtsrecht gründet vornehmlich auf der unveräußerlichen Würde des Menschen, die ihm ein Recht gibt, als Subjekt anerkannt zu werden und in seinen Menschenrechten effektiv geschützt zu werden. Menschenrechte sind durchsetzbar, soweit sie vor staatlichen Gerichten einklagbar sind. Dieser Schutz ist jedoch nicht effektiv, wenn Staaten keinen Rechtsschutz gewährleisten. Ein Weltmenschengerichtshof ist als Voraussetzung für eine gesicherte subjektive Rechtsstellung des Einzelnen die entscheidende institutionelle Forderung des Weltrechts.

5. Menschenrechte sind auf wechselseitige Achtung angelegt und sind jedenfalls in ihrem Kern, der Menschenwürde, die zum *ius cogens* gehört, auch ohne positive staatliche oder internationale Regelung verbindlich für die Staaten, aber auch zwischen Menschen (sogenannte Drittwirkung).

6. Deshalb sind insbesondere auch transnationale Unternehmen an menschenrechtliche Basisnormen (z. B. Verbot der Zwangsarbeit) gebunden. Die an den Normen der UN-

Menschenrechtsunterkommission für transnationale Unternehmen entzündete Diskussion über die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen zeigt den Anfang eines paradigmatischen Wandels zu einem weltrechtlichen Menschenrechtsverständnis.

7. Das Völkerrecht ist ungeachtet aller Fortschritte „etatozentrisch“ geblieben. Der Paradigmenwechsel zum Weltrecht besteht darin, den Menschen als „souveränen“ Ausgangspunkt des Rechts, mithin als Rechtssubjekt und das Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen als Grundlage des (Welt-)rechts zu verstehen. In den Fällen LaGrand und Avena hat der Internationale Gerichtshof explizit die Ableitung individueller Rechte aus Art. 36 Abs. 1 lit. b des Wiener Konsularrechtsübereinkommens judiziert und damit eine wesentliche Abkehr von der Mediatisierungslehre deutlich gemacht.

8. Abweichend vom Prinzip der Kollektivhaftung begründet Weltrecht auch eine individuelle Haftung bei Verstößen Einzelner gegen die Menschenwürde, z. B. im Falle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (erstmalig vor dem Nürnberger Tribunal). Ein deutlicher Ausdruck eines Paradigmenwechsels ist der durch das Römische Statut weltvertraglich errichtete Internationale Strafgerichtshof, vor dem sich auch einzelne Straftäter verantworten müssen. Die völkerrechtlichen Prinzipien der Immunität, der Kollektivhaftung und die völkerrechtstypische Mediatisierung sind mit dem Römischen Statut durchbrochen.

9. Soweit das Völkerrecht seine typischen Merkmale zwischenstaatlichen Rechts verliert und weltrechtliche Elemente gewinnt, beschreibt der Begriff „Weltrecht“ den *Paradigmenwechsel* des Völkerrechts als zwischenstaatliches (internationales) Recht zu einem transnationalen Recht auf der Grundlage der Selbstbestimmung der Menschen.

10. Weltrecht zielt entsprechend der Idee in Art. 1 AEMR und dem Friedensbegriff in der UN-Charta nicht nur auf negativen Frieden (Kriegsvermeidung), sondern auf positiven Frieden. Im Falle schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen sieht sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in weltrechtlicher Auslegung seiner Ermächtigung zur Friedenssicherung nach Kap. VII UN-Charta zu humanitären Interventionen befugt oder kann dazu ermächtigen. Das zwischenstaatliche Gewaltverbot verändert sich mit Hilfe der Praxis des Sicherheitsrates zum weltrechtlichen Verbot militärischer oder paramilitärischer Gewalt, unabhängig davon, welches Subjekt (staatlich oder nichtstaatlich) diese verübt. Der Sicherheitsrat hat zudem die Drittwirkung der Menschenwürde erkannt: Schwere Menschenrechtsverletzungen gehen auch von Dritten, nämlich vom globalen Terrorismus aus, der wie Krieg und Völkermord den Weltfrieden gefährden kann.

11. Völkerrecht wird durch das Weltrecht nicht obsolet, soweit es den äußeren Frieden zwischen den Staaten als Teil des universellen Rechtsprinzips wahr. Das Gewaltverbot ist als zwingendes Recht immer zu beachten. Würde das zwischenstaatliche Gewaltverbot etwa durch ein Prinzip wechselseitiger Einmischung oder eine als Recht zu unilateraler Intervention verstandene „responsibility to protect“ oder gar einer Befugnis zu „preemptive action“ verdrängt, wäre das Friedensgebot zwischen den Staaten aufgehoben. Dies ist nicht Zweck des Weltrechts.

12. Durchsetzbares (einklagbares) *Weltrecht im positiven Sinn* materialisiert in Verträgen und in anderen Formen der Rechtssetzung das mit der Freiheit und Würde des Menschen geborene Recht auf Recht. *Weltrecht* wird institutionalisiert, funktionale Weltstaatlichkeit entsteht, wenn Weltorgane mit legislativen, exekutiven und judikativen Funktionen sowie entsprechende Verfahren zur Sicherung und Verwirklichung des Weltrechts geschaffen

werden. Weltrecht verlangt aber keinen *Weltstaat*. Die Schaffung einer Weltlegislative ist nicht notwendig. Der Paradigmenwechsel vom Völkerrecht zum Weltrecht kann sich aus dem Völkerrecht entwickeln und zeigt sich für die Rechtsetzung in der

- Schließung von Weltverträgen,
- Entstehung von Weltgewohnheitsrecht,
- Bildung allgemeiner Weltrechtsgrundsätze und von
- Weltkonsensrecht.

II. Typik und Grundprinzipien des Völkerrechts einerseits und des Weltrechts andererseits

1. Weltrecht gilt im Gegensatz zum Völker- oder internationalen Recht nicht nur zwischen Staaten, sondern zwischen Menschen, zwischen Völkern und zwischen Menschen und Staaten, ist also Recht aller Menschen. Anders als das Völkerrecht berechtigt und verpflichtet Weltrecht auch unmittelbar die Menschen / Bürger, die dessen Rechtssubjekte sind. Als Menschheitsrecht beansprucht Weltrecht allgemeine (*erga omnes*) und nicht nur zwischenstaatliche Verbindlichkeit.

2. Während das Völkerrecht die Souveränität der Staaten als Grundnorm voraussetzt, ist das Weltrecht in erster Linie von der *rule of law* bestimmt, welche die Souveränität der Staaten und die damit verbundenen völkerrechtlichen Grundsätze (z. B. der Staatenimmunität, vgl. auch Art. 27 ICC-Statut) rechtlich begrenzt.

3. Der Status von Staaten im rechtlichen und im effektiv-faktischen Sinn ist unter weltrechtlichen Gesichtspunkten strenger zu unterscheiden. Despotien sind zwar aus Gründen der Friedenssicherung Völkerrechtssubjekte und unterliegen wie *de facto*-Staaten dem Gewaltverbot. Der formale zwischenstaatliche Gleichheitssatz ist aber relativiert.

4. Weltrecht beansprucht eine gegenüber dem Völkerrecht erhöhte Rechtsverbindlichkeit. Diese zeigt sich insbesondere in folgenden Merkmalen des Weltrechts:

- Vorrang
- unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit
- Rechtssicherheit
- Durchsetzbarkeit

| VÖLKERRECHT | WELTRECHT |
|---|---|
| Souveränität der Staaten | Selbstbestimmung des Menschen und der Völker |
| Drei-Elemente-Lehre | Weltrecht als Maßstab für den Staatsbegriff |
| Prinzip der Freiwilligkeit | Zwingendes Recht |
| Rechtssubjektivität der Staaten | Rechtssubjektivität des Menschen Menschenrechte, Weltbürgerrecht |
| Gleichheit der Staaten | Gleichheit der Menschen |
| Staatenkonsens als Quelle der Völkerrechtsetzung Staatenvertretung | Konsens der Weltgemeinschaft als Rechtssetzungsquelle Mehrheitsregel |
| Staatenimmunität | Rule of law |

| | |
|---|--|
| Nichteinmischung, Interventionsverbot | Prinzip der Einmischung durch die Weltorganisation |
| Solidarität und Verantwortung nur für das eigene Volk | Weltweite Solidarität und Verantwortung |
| Grundsatz bona fides | Erzwingbarkeit des Rechts |
| Grundsatz der Reziprozität | Legalitätsprinzip |
| Gewaltverbot zwischen Staaten | Menschenrechtliches Gewaltverbot |
| Selbstbestimmungsrecht | Selbstgesetzgebung |
| Effektivitätsprinzip | Rechtsprinzip, Demokratieprinzip |
| Pacta sunt servanda | Treuepflicht |
| Staaten als „Herren der Verträge“ | Menschheitsverfassung |
| Keine Sekundärrechtsetzung | Begrenzte Weltrechtsetzung |
| Relativität der völkerrechtlichen Pflichten | Universalität des Weltrechts, Pflichten <i>erga omnes</i> |
| „Privatrechtliche“ Ordnung <i>ius dispositivum</i> | Öffentliche Rechtsordnung <i>ius cogens</i> |
| Unvollkommenheit Zersplittertheit, ungesicherte Verbindlichkeit | Konstitutionalisierung, Weltverfassung Einheit der Rechtsordnung, |
| grundsätzlich keine unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit Vollzug und Durchsetzung durch die Staaten, Selbsthilfe Kein individueller Rechtsschutz | unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit öffentlich-rechtliche Rechtsdurchsetzung, individueller Rechtsschutz |
| Mediatisierung der Menschen durch die Staaten | Einzelne als Träger von Rechten und Pflichten, subjektive Rechte |
| Kollektivhaftung | Individualhaftung |
| Keine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit | Obligatorische Weltgerichtsbarkeit |
| Rangbestimmung des Völkerrechts durch die Mitgliedstaaten | Vorrang des Weltverfassungsrechts |

III. Weltverfassung und Konstitutionalisierungsprozesse im Völkerrecht

1. Besonders weitgehend zeigt sich der Paradigmenwechsel, wenn die Frage des Weltrechts unter dem Aspekt der „Weltverfassung“ betrachtet wird. Eine Weltverfassung ist u.a. aus folgenden Gründen notwendig:

- zur Durchsetzung des Menschheitsrechts
- zur Überlebens- und Freiheitssicherung der globalen Schicksalsgemeinschaft
- als Antwort auf Entstaatlichung und die globalisierte Lebenswirklichkeit
- zur Überwindung des „Restnaturzustands“ in den transnationalen Beziehungen und des unsicheren internationalen Rechtszustands
- wegen der Unausgewogenheit und Unvollkommenheit der bisherigen Weltordnung.
- wegen der Machtlosigkeit der Staaten gegenüber transnationalen Akteuren

- zur Schaffung einer öffentlichen Rahmenordnung für private Regelungen und Netzwerke zur Sicherung gleicher Freiheit
- zur Verwirklichung des Weltbürgerrechts, welches ein Recht auf eine Weltverfassung begründet, durch die der Schutz der Menschenrechte, das Asylrecht, das Recht zu einem Staat zu gehören und das Recht auf transnationale Kontaktaufnahme gesichert ist.
- wegen der Unmöglichkeit und Sachwidrigkeit von Renationalisierungen

2. Das im Völkerrecht anerkannte *ius cogens* enthält bereits eine partielle, minimale materielle Weltverfassung.

3. Eine reine Zivilverfassung kann das Weltrecht nur unzureichend verwirklichen. Denn privatautonom gesetztes Weltrecht vermag ohne öffentlichrechtliche Rahmenordnung eine allgemeine, willkürfreie, gleichheitliche und regelmäßige Rechtsdurchsetzung nicht zu sichern.

4. Auch globale Netzwerke ersetzen eine Weltverfassung nicht – aus zwei Gründen: Zum einen führt die *global governance* über Netzwerke zu einer Technisierung und damit Entpolitisierung und auch Entdemokratisierung internationaler und globaler Beziehungen. Entscheidend aber ist, dass der Netzwerkbegriff als juristische Ordnungskategorie zu unbestimmt ist, weil in Netzwerken die Unterscheidung von *hard* und *soft law* an Bedeutung verliert, d. h. auch, dass sich die Verbindung von Zwangsbefugnis und Recht auflöst. Damit nimmt der Verbindlichkeitsanspruch von Recht ab.

5. Die öffentliche Weltverfassung i.w.S. ist mehrgliedrig. Sie reicht von der kleinsten politischen Einheit verfasster Bürgerlichkeit, über eine Völkerrechtsordnung bis zu einer weltbürgerlichen Verfassung. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, welches den bestehenden Verfassungen der kleineren Einheiten eine Präferenz einräumt, ist die Weltverfassung nur für den durch das Völkerrecht und das staatliche Recht unbewältigten „Restnaturzustand“ ein Gebot der praktischen Vernunft.

6. Institutionell-verfahrensrechtliche Konstitutionalisierungsprozesse zeigen sich im System der Vereinten Nationen, im Seerechtsregime, in der Welthandelsordnung und in der Weltarbeitsverfassung. Diese Organisationen sind mit Organen ausgestattet, denen gewisse, funktional staatliche Befugnisse einschließlich Kontroll-, Gerichts- und Sanktionsbefugnissen gegenüber den Einzelstaaten zur Ausübung übertragen worden sind. Die weltpolizeiliche Funktion des Sicherheitsrates beispielsweise ist eine Entwicklung des institutionellen Weltrechts. Damit nimmt der (Welt-) staats- und Zwangscharakter der Völker-/ Weltrechtsordnung zu.

7. Weil ein Weltstaat nach dem Modell des nationalen Territorialstaates die Gefahren einer Weltdespotie mit sich bringt, muss die Durchsetzung des Weltrechts losgelöst von der Idee umfassender Gebietshoheit oder eines „Gewaltmonopols“ konzipiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Befugnisse der Weltorgane funktionell begrenzt und demokratisch legitimiert sind. In dem Maße, in dem Internationale Organisationen supranational staatliche Funktionen übernehmen, müssen sie sich zur Verhinderung einer Universaldespotie auch an bestimmten Mindestbedingungen einer republikanischen Verfassung messen lassen. Dazu gehört neben der Achtung der Menschenrechte eine gewisse, effektive Kontrolle ermöglichende Gewaltenteilung. Aus dem konstitutionalisierten Völkerrecht sind folgende unvollkommene (Teil-) Verfassungen einer Weltordnung entstanden:

- a. Die Verfassung der Europäischen Union, die sich einer Bundesstaatsverfassung nähert, aber bisher auf den *pouvoir constituant* verzichtet;

- b. das an sich universelle System der Vereinten Nationen, das besonders mit seinem hegemonialen Friedensdurchsetzungssystem (dessen Effektivität unter dem Vetorecht leidet) individualwirksame, supranationale Legislativfunktionen ohne entsprechenden Rechtsschutz vorsieht;
- c. die WTO-Ordnung mit einer quasi-obligatorischen Gerichtsbarkeit, welche die Menschheitsverfassung, d.h. die Menschenrechte nicht einbezieht;
- d. die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, welche mit beschränkter Durchsetzungskraft menschenunwürdige Arbeit ächtet, allerdings unverbunden neben der Welthandelsordnung steht sowie
- e. das Römische Statut, welches einen Weltstraftgerichtshof institutionalisiert, der - das Prinzip der Staatenimmunität zurückdrängend - mit der individuellen Ahndung von Menschheitsverbrechen Weltrecht verwirklicht, aber dem wichtige Staaten nicht zugestimmt haben (USA, Israel).

8. Die bisherigen Konstitutionalisierungsprozesse im Völkerrecht verlaufen noch einseitig und unausgewogen Anders als das europäische Gemeinschaftsrecht für die EU ist die Welthandelsordnung trotz ihrer konstitutionellen Entwicklungen und Funktionen noch keine Weltwirtschaftsverfassung im Sinne einer materiellen, objektiven Prinzipienordnung. Weltwirtschaftsrecht und Menschenrechte, insbesondere auch die sozialen Rechte sowie der Umweltschutz, stehen aufgrund der Getrenntheit der Vertragsregime kaum miteinander in Verbindung. Dieses verfassungsrechtliche Ungleichgewicht würde durch eine unmittelbare Anwendbarkeit der WTO-Vorschriften (die an sich funktionell weltrechtlich ist) noch erhöht, so dass die Zurückhaltung des Europäischen Gerichtshofs in dieser Frage im Ergebnis dem Menschheitsrecht dient.

10. Die tripartistische Verfassung und Organisation der International Labour Organisation ist nicht typisch völkerrechtlich nur an der Staatenvertretung orientiert, sondern bezieht Vertreter der Sozialpartner ein, welche auf diese Weise als globale Rechtssubjekte institutionalisiert sind. Die ILO bietet sich daher als Entwurf für künftige Weltorganisationen an, bei denen eine Beteiligung einschlägig engagierter privater Verbände (Nichtregierungsorganisationen, Unternehmensverbände) vernünftig erscheint. Denkbar ist es auch, eine der ILO entsprechende Struktur im Wirtschafts- und Sozialrat der UN oder in einer noch fehlenden Weltumweltorganisation zu institutionalisieren. In ihm wären neben den Staaten die verschiedenen Interessengruppen der Zivilgemeinschaft repräsentativ vertreten.

11. Die ILO-Verfassung ist ein Weltvertrag mit Elementen einer Weltverfassung für den Bereich der Kernarbeitsrechte. Die ILO-Übereinkommen sind mit gewissen Einschränkungen Akte international-globaler Gesetzgebung. Als Wirtschaftsverfassung ist sie unvollständig, weil ihr die Einwirkung auf den internationalen Handel fehlt und die Durchsetzung der ILO-Standards noch schwach institutionalisiert ist. Es gibt zwar eine quasi-justizielle Klagemöglichkeit für Mitgliedstaaten, aber kein rechtsklärendes obligatorisches Streitverfahren wie in der WTO. Die Institutionalisierung eines Weltarbeitsgerichts wäre ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte.

12. Bisher besteht keine Möglichkeit, einzelne (transnationale) Unternehmen, welche die Kernarbeitsrechte in ihren Betrieben nicht einhalten, zu verklagen, wenn nicht ausnahmsweise die Staaten, gegebenenfalls exterritorial, subjektiven Rechtsschutz (zumeist als Schadenersatzanspruch) anbieten. Demzufolge wird nicht verhindert, dass sich Unternehmen menschenrechtswahrenden, staatlichen Bestimmungen entziehen, obwohl weder das Eigentumsrecht noch die Kapitalverkehrsfreiheit sie dazu berechtigen. Die unmittelbare rechtliche (und nicht nur ethische) Bindung der Unternehmen an das Menschheitsrecht, das die ILO-Standards ma-

terialisieren und die umstrittenen (formell unverbindlichen) *Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte* postulieren, ist noch nicht allgemein anerkannt. Die rege Diskussion darüber in der globalen Gemeinschaft und in der Rechtslehre belegt aber zumindest ein partielles Umdenken. Notwendig zur Rechtsklärung erscheinen formell allgemeinverbindliche, globale Bestimmungen für transnationale Konzerne.

13. Die Entwicklung der Weltwirtschaftsverfassung sollte mit der Verwirklichung der Menschheitsverfassung Schritt halten. Dazu gehören jedenfalls die Menschenrechte und der Umweltschutz als Lebensgrundlage. WTO, ILO und die Umweltorganisation müssten, um von diesen Teilordnungen zu einer Weltwirtschaftsverfassung zu kommen, institutionell, zumindest materiellrechtlich vernetzt werden.

14. Die Vereinten Nationen sind eine Internationale Organisation mit weltrechtlichen Zielen (Weltfrieden, friedliche Streitbeilegung, Gewaltverbot, Menschenrechte, Selbstbestimmungsrecht). Ihre Konzeption, nach dem 2. Weltkrieg eine „neue Weltordnung zu schaffen“, ist ein Paradigmenwechsel von einer internationalen zu einer Weltorganisation. Sie ist ein Weltvertrag mit funktional verfassungsrechtlichen Zügen, der auf Frieden im positiven Sinn zielt. Für den Verfassungscharakter sprechen die der UN-Charta entnehmbaren Merkmale der universellen Geltung und des in Art. 103 UN-Charta angeordneten Vorrangs der Charta und der auf ihrer Grundlage ergangenen verbindlichen Rechtsakte. Das Gewaltverbot kann durch den Sicherheitsrat oder auf dessen Ermächtigung hin mit *vis absoluta* durchgesetzt werden. Seine Entscheidungen sind verbindlich (Art. 25 UN-Charta). Abweichend von der üblichen Typik Internationaler Organisationen ist das Regelungsmodell der UN-Charta für den weit verstandenen Bereich der Friedenssicherung (einschließlich Bekämpfung von Terrorismus und systematischen, schweren Menschenrechtsverletzungen) auf sekundäre Rechtsetzung und zentrale Rechtsdurchsetzung ausgerichtet (Kap. VI, VII).

15. Trotz ihres thematisch und räumlich globalen Ansatzes, bleibt die Verfassung der Vereinten Nationen in ihrer freiheitssichernden Funktion unvollständig:

a. Aufgrund ihrer hegemonialen Struktur beruht sie weder auf dem fortwährenden Konsens der Völkergemeinschaft noch auf einer weltbürgerlichen Legitimation.

b. Außerdem entspricht das Zusammenwirken der Organe der Vereinten Nationen nicht dem Prinzip der Gewaltenteilung. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass der Sicherheitsrat, ohne der Kontrolle durch die Generalversammlung und (verfassungs-)gerichtlicher Überwachung (insbesondere durch den Internationalen Gerichtshof) zu unterstehen, in weiter Auslegung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII sowohl legislative, konstitutionelle als auch weltpolitische Maßnahmen ausübt. Der konstitutionell-rechtsstaatliche normative Rahmen der UNO muss mit der funktional weltstaatlichen Entwicklung der Kompetenzen des Sicherheitsrates wegen den erwähnten Gefahren einer Weltdespotie Schritt halten. Angesichts der Rechtsschutzdefizite im UN-System, müssen die unter der UN liegenden Verfassungsebenen eine Kontrollfunktion zum Schutz der Weltverfassung und ihrer eigenen Verfassungen ausüben. Deshalb hat sich der Europäische Gerichtshof im Urteil Kadi in Abweichung zum Europäischen Gericht 1. Instanz im Ergebnis zu Recht eine Überprüfung von durch den Sicherheitsrat angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vorbehalten.

c. Folgende Gründe, die letztlich bei den Staaten selbst liegen, sind insbesondere für die oft beklagte Ineffektivität der Friedenssicherung durch die UNO verantwortlich:

- Das Hoch- und Wettrüsten, zumal durch Staatsschulden finanziert, wurde nicht effektiv bekämpft.
- Die Staaten haben den Vereinten Nationen noch keine Truppenkontingente zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 43 UN-Charta).
- Unrechtsstaaten dürfen wie Rechtsstaaten in den Vereinten Nationen mitentscheiden.
- Das Vetorecht verhindert eine konsequente Durchsetzung des völker- und weltrechtlichen Gewaltverbots.
- Die Struktur der Vereinten Nationen ist in erster Linie an den Interessen der Großmächte orientiert, achtet also nicht hinreichend die rechtliche Gleichheit der Staaten und begünstigt nicht die *rule of law*.
- Der Sicherheitsrat wird als nicht strikt rechtsverantwortlich angesehen und ist nicht (justiziell) kontrollierbar.

e. Es gilt, einerseits die Kompetenz des Sicherheitsrates für den Frieden institutionell und verfahrensrechtlich zu stärken und ihn andererseits strikter an das Recht zu binden. Die Lösung des Effektivitätsproblems des Sicherheitsrates liegt nicht darin, den jetzigen Sicherheitsrat im Wege einer UN-Reform mit vollen weltpolizeilichen Befugnissen auszustatten.

16. Derzeit erscheint ein zweistufiges System der Vereinten Nationen am sinnvollsten:

- als Grundlage ein Völker- und Friedensbund mit obligatorischer Streitschlichtung und Gerichtsbarkeit sowie
- ein unter dem Aspekt gleichgewichtiger Vertretung der Großregionen reformierter Sicherheitsrat mit der Aufwertung der Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse der Generalversammlung, in die demokratisch gewählte Vertreter oder nationale Parlamentsabgeordnete entsandt werden.